

Begründung zum Kirchengesetz:

1. Inhalt der Änderungen

Insbesondere aus Anlass der Umsatzsteuer sind folgende Änderungen in den Kirchengesetzen erforderlich:

- § 22 VwAufsG (Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion) hat sich nicht bewährt und wird in (neu) § 23 VwAufsG (Anzeigeverfahren) integriert. Als neue Anzeigepflicht beim Landeskirchenamt werden Gebührensatzungen von Kirchenkreisen aufgenommen.
- Aufnahme eines Benutzungszwangs für die Leistungen der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) im (neu) Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz -die Ausführungsbestimmungen werden hierzu werden als gesonderte Verordnung erlassen; Entwurf ist im Anhang beigefügt. Gleichzeitig werden die Vorschriften des Arbeitsrechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungsgesetz ohne inhaltliche Änderung in den neuen Abschnitt des Gesetzes zur Personalverwaltung übernommen
- Der Katalog in § 3a Abs.2 KKAG wird an § 15 FG/ AFG angepasst und Regelungen zum Benutzungszwang bestimmter Leistungen in den KKÄ eingeführt. Damit sollen insbesondere Kostenverrechnungssätze der Kreiskirchenämter zukünftig nicht der Umsatzsteuer unterworfen sein.
- Die Aufgaben der Arbeitssicherheit werden als neue Pflichtaufgabe der Kreiskirchenämter für die Kirchengemeinden in ihrem Bereich definiert und ab 2023 aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert. Die Kosten sind in der bisherigen Haushaltsplanung der Landeskirche für das Jahr 2023 noch nicht eingeplant und werden deshalb entweder durch Überschreitung des Haushaltsansatzes – überplanmäßige Ausgabe (Beschluss HFA) – oder Entnahme aus der Kirchensteuerausgleichsrücklage gedeckt.
- Die KKÄ werden gesetzlich ermächtigt die Kirchengemeinden gegenüber den Finanzämtern aus Anlass der Umsatzsteuer zu vertreten und die steuerliche Erfassung vorzunehmen.
- Im Finanzgesetz werden bei den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen auch Kostenverrechnungen zwischen Kirchengemeinden einer Region aufgenommen. Auch hierfür wird ein Benutzungszwang eingefügt.

2. Gesetzesbegründung

Die Änderungen im Einzelnen sowie Erläuterungen zum Änderungsbedarf ergeben sich aus der Synopse zu den einzelnen Änderungen.

3. Stellungnahmeverfahren

Am Stellungnahmeverfahren haben sich beteiligt:

- Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- Kirchenkreis Gera
- KKA Eilenburg
- KKA Erfurt
- Juristenkonferenz im Landeskirchenamt (JK)
- Vorstand der AG der Amtsleiter
- Referat F4 (Grundstücke) im Landeskirchenamt

Die einzelnen Stellungnahmen und die daraus folgenden Auswirkungen/ Änderungen ergeben sich aus den nachfolgenden Drucksachen.

Anhang:

Ausführungsverordnung zur Einheitlichen Durchführung der Gehaltsabrechnung durch die ZGASt vom ...

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 05. Juli 2008 (ABl. S. 183) in Verbindung mit §§ 23 Absatz 3 und 24 Kirchengesetz über die Verwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz -VwAufsG) vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) die folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt I Grundlage und Geltungsbereich

- (1) Die Gehaltsabrechnung wird gemäß § 23 VwAufsG für alle kirchlichen Körperschaften über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) einheitlich durchgeführt. Die Inanspruchnahme der Leistungen der ZGASt ist für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich.
- (2) Nutzer der Leistungen der ZGASt im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitgeber und die vom Arbeitgeber beauftragten oder per Gesetz verpflichteten personalführenden Stellen.

Abschnitt II Leistungen der ZGASt

§ 1

Lohn- und Gehaltsabrechnung

- (1) Die ZGASt übernimmt die Brutto- und Nettoermittlung der Lohn- und Gehaltsabrechnung unter Berücksichtigung der tariflichen und gesetzlichen Anforderungen sowie die Zahlbarmachung der Bezüge der Zahlungsempfänger und der termingebundenen Überweisungen an die Krankenkassen, die Minijob-Zentrale, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Zusatzversorgungskassen und die Finanzämter.
- (2) ¹Bei Ersterfassung der notwendigen Daten informiert die ZGASt umfassend über alle Punkte der Zusammenarbeit. ²Hierzu zählen:
 - a) Informationen zu Grundsatzfragen, die mit der Umstellung auf EDV verbunden sind,
 - b) Einzugsverfahren der Bruttopersonalkosten,
 - c) Überweisung der Bezüge,
 - d) Einbehalt und Überweisung der gesetzlichen Abzüge,
 - e) Weitere Zusammenarbeit mit dem Finanzamt, den Krankenkassen, den Zusatzversorgungskassen und den sonstigen Beitragsempfängern,
 - f) Einweisung in die Form des Änderungsdienstes,
 - g) Erläuterung der Monatsabrechnung.
- (3) Die ZGASt prüft alle Daten der Ersterfassung durch umfangreiche Plausibilitäten auf logische Richtigkeit und bereinigt nach Rücksprache mit dem Nutzer etwaige Fehler.
- (4) ¹Die ZGASt stellt die Daten, die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung notwendig sind, zur Verfügung. ²Dies sind:

- a) Arbeitgeberdaten,
- b) Bruttotabellenwerk,
- c) Beitragstabelle,
- d) Steuertabelle,
- e) Drittempfängerdaten,
- f) Buchungsdaten.

3Sie bearbeitet die Plausibilitäten, die vor jeder Abrechnung die Lohn- und Gehaltsdaten auf logische Richtigkeit prüfen.

(5) Die ZGASSt stellt in Absprache mit dem Nutzer sicher, dass die nachstehend aufgeführten tariflichen Abhängigkeiten bei der Bruttoermittlung berücksichtigt werden:

- a) Stufensteigerungen,
- b) Anpassung von tariflichen Zulagen,
- c) kinderbezogene Besitzstände mit Fristabläufen,
- d) Zahlung von (ggf. befristeten) Zulagen,
- e) Überstunden- und Mehrarbeitsvergütung, Bereitschaftsdienst, Zeitzuschläge etc.,
- f) Zahlbarmachung der Krankenbezüge,
- g) Berechnung der Sonderzuwendungen und Jahressonderzahlung,
- h) Zahlbarmachung von Zuschüssen zum Kranken- und Mutterschaftsgeld,
- i) Einarbeitung von Privatabzügen,
- j) Berechnung von Altersteilzeiten.

§ 2

Steuer und Lohnsteueranmeldung

(1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das steuerpflichtige Entgelt unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen. 2Sie berechnet die Lohn- und Kirchensteuern sowie den Solidaritätszuschlag und führt diese an das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt ab. 3Die rechnerische und sachliche Richtigkeit ist durch den Nutzer zu prüfen. 4Im Dezember erfolgt gegebenenfalls ein interner Lohnsteuerjahresausgleich.

(2) 1Bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung stellt die ZGASSt dem Nutzer die Steuerdaten in Form der Digitalen Lohnschnittstelle zur Verfügung. 2Die Steuerprüfung erfolgt in der lohnsteuerlichen Betriebsstätte.

§ 3

Beitragsberechnung und Meldeverfahren in der Sozialversicherung

(1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. 2Sie berechnet die Sozialversicherungsbeiträge und führt diese an die entsprechenden Sozialleistungsträger ab. 3Sie erstellt Beitragsnachweise und übermittelt diese an die Sozialleistungsträger.

(2) 1Die ZGASSt führt das komplette DEÜV-Meldeverfahren in der Sozialversicherung inklusive der Übermittlung von Berufsgenossenschaftsdaten durch. 2Sie übernimmt die Antragstellung nach dem AAG und die Erstellung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen. 3Die Überwachung der Entgeltfortzahlung liegt beim Nutzer.

(3) Die Betriebsprüfungen in der Sozialversicherung werden bei den Nutzern vor Ort durchgeführt.

§ 4

Beitragsberechnung und Meldeverfahren für die Zusatzversorgung

- (1) 1Die ZGASSt ermittelt monatlich pro Personalfall das Zusatzversorgungs- pflichtige Entgelt nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. 2Sie berechnet die Zusatzversorgungsumlage und führt diese an die Zusatzversorgungseinrichtung ab.
- (2) Die ZGASSt führt das Meldeverfahren in der Zusatzversorgungskasse durch.

§ 5

Einbehalte im Privatabzugsbereich

- (1) Die ZGASSt berechnet und überweist pro Personalfall weitere gesetzliche Abzüge und Abzüge an kirchliche Einrichtungen, wie z. B.
 - a) Abführung der Dienstwohnungsvergütung,
 - b) Abführung von Sachbezügen,
 - c) Abführung des Mietwertes für Personalunterkünfte,
 - d) Tilgung von Darlehen,
 - e) Abführung von Mitarbeiterhilfen und Spenden kirchlicher Art.
- (2) 1Bei Pfändungen bietet die ZGASSt eine begleitende Sachbearbeitung an. Sie berechnet und überweist den pfändbaren Teil des Einkommens an die Gläubiger. 2In Streitfällen steht es der ZGASSt frei, die Sachbearbeitung durch Rücküberweisung an den Nutzer abzugeben.

§ 6

Bescheinigungswesen

Die ZGASSt erstellt auf Anfrage Bescheinigungen, die durch das Rechenzentrum über die Software zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Fertigen der Arbeitspapiere

Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters werden durch die ZGASSt folgende Leistungen übernommen:

- a) Meldung der Steuerdaten an das zuständige Finanzamt,
- b) Abmeldung in der Sozialversicherung,
- c) Abmeldung in der Zusatzversorgung.

§ 8

Dienstleistungen der ZGASSt zum Jahreswechsel

Die ZGASSt hat übernimmt zum Jahreswechsel folgende Leistungen:

- a) Meldung der Steuerdaten an das zuständige Finanzamt,
- b) Unterstützung bei der Überprüfung aller sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter im Hinblick auf Über- oder Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- c) Erstellung von Lohnkonten gemäß EStG,
- d) Maschinelles Meldeverfahren an die Berufsgenossenschaften,
- e) Vorbereiteter Schwerbehinderten - Nachweis nach § 10 des Schwerbehindertengesetzes,
- f) Jahresmeldungen für die Zusatzversorgungskassen,

- g) Jahresentgeltbescheinigungen der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

§ 9

Sonderauswertungen und sonstige Dienstleistungen

- (1) ¹Auf Anfrage können individuelle Auswertungen erstellt werden. ²Hierfür fällt eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr an. ³Die Stundensätze hierfür werden jährlich von der ZGASSt festgelegt.
- (2) ¹Über die ZGASSt kann beim Kommunalen Rechenzentrum Südwestdeutschland ein kostenpflichtiger Zugang zum elektronischen Archiv der Lohn- u. Gehaltsabrechnung beantragt werden. ²Kostenerstattung und Nutzungsregeln werden hierzu durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzer geregelt.

Abschnitt III

Pflichten der Nutzer

§ 10

Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen

- (1) Der Nutzer teilt der ZGASSt alle für die Be- und Abrechnung eines Personalfalles erforderlichen Daten mit.
- (2) Bei der Ersterfassung einer Einrichtung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Angaben zu Nutzerdaten,
 - Vollmacht zum Einzug der Bruttopersonalkosten,
 - Angaben zu den einzelnen Personalfällen.
- (3) Bei neu hinzukommenden Personalfällen sind einzureichen:
- Neueinstellungsformular mit den angegebenen Ergänzungen,
 - gegebenenfalls Erklärung zum Ortszuschlag,
 - gegebenenfalls Kindergeldnachweise bzw. Schul-, Studien- und Ausbildungsbescheinigungen bei über 18jährigen Kindern,
 - Angaben über die Lohnsteuerabzugsmerkmale,
 - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse,
 - gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises,
 - gegebenenfalls Kopie des Rentenbescheides,
 - gegebenenfalls Antrag zu vermögenswirksamen Leistungen (Blatt für den Arbeitgeber),
 - alle für die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger erforderlichen Unterlagen.

§ 11

Änderungsmeldungen

- (1) Jede Veränderung ist der ZGASSt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Veränderungsmeldungen können per Post, per Fax oder im VPN-Netz der Landeskirche per verschlüsselter E-Mail geschickt werden.

§ 12 Prüfung der Unterlagen

- (1) 1Der Nutzer ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. 2Beanstandungen sind innerhalb folgender Fristen nach Übergabe der Auswertungen oder sonstigen Arbeiten unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen:
- a) bei Arbeiten, die monatlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von 4 Arbeitstagen,
 - b) in anderen Fällen innerhalb von 10 Arbeitstagen.
 - c) 1Nicht offensichtliche Mängel müssen der ZGASSt ebenfalls innerhalb der oben genannten Fristen mitgeteilt werden; die Fristen beginnen mit der Feststellung des Fehlers beim Nutzer. 2Nach Ablauf der Fristen gemäß a) und b) gilt die Bearbeitung als angenommen.

§ 13 Weitere Pflichten

- (1) 1Der Nutzer ist der Ansprechpartner für Nachfragen der Mitarbeiter und alleiniger Ansprechpartner der ZGASSt bei Rückfragen. 2Eine Bearbeitung von Anfragen von Mitarbeitern erfolgt durch die ZGASSt nicht. 3Dem Nutzer obliegt die Weiterleitung der kuvertierten Gehaltsmitteilungen und gegebenenfalls weiterer Dokumente an die Mitarbeiter.
- (2) Bei Änderung der Steuer- oder Betriebsnummer, Bankverbindung oder Ähnlichem informiert der Nutzer unverzüglich die ZGASSt.

Abschnitt IV Kosten

§ 14 Kosten

- (1) 1Alle durch die Arbeit der ZGASSt entstehenden Kosten werden im Verhältnis der abzurechnenden Personalfälle auf die jeweiligen Nutzer umgelegt. 2Hierzu wird jährlich von der ZGASSt ein Fallpreis festgelegt und den Nutzern mitgeteilt.
- (2) 1Die Berechnung des Fallpreises erfolgt monatlich. 3Der Fallpreis wird zusammen mit den Bruttopersonalkosten eingezogen.

Abschnitt V Gewährleistung und Haftung

§ 15 Gewährleistung und Haftung

- (1) 1Fehlerhafte Leistungen, die aus unrichtigem Funktionieren der Datenverarbeitungsanlagen, durch Beschäftigte der ZGASSt oder durch sonstige von der ZGASSt zu vertretenden Umständen entstehen, die den Wert oder die Tauglichkeit der Leistungen nicht unerheblich mindern, wird

die ZGASSt auf eigene Kosten nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Nutzers in angemessener Frist berichtigen. 2Die ZGASSt ist berechtigt, bei rechtzeitiger Beseitigung der Fehlerursache die unterbliebenen oder fehlerhaften Abrechnungen bei der Bearbeitung eines späteren Zeitabschnitts nachzuholen oder zu korrigieren.

- (3) 1Die Nutzer sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gelieferten Daten verantwortlich. 2Die ZGASSt ist nicht verpflichtet, die gelieferten Daten zu überprüfen oder Stichproben durchzuführen.
- (2) 1Für Schäden, die durch Ausführung eines Auftrages aufgrund einer gesonderten Anweisung des Nutzers oder einer unrichtigen Datenmitteilung entstehen, haftet die ZGASSt nicht, sofern nicht die ZGASSt die Gefahr des Schadeneintritts erkennen musste. 2Weist die ZGASSt auf die Gefahr eines möglichen Schadens hin und hält der Nutzer gleichwohl seine Ausführungsanweisung oder Datenmitteilung aufrecht, so ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

Abschnitt VI **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 16 Überleitung der privatrechtlichen Verträge

Die bisher geltenden privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der ZGASSt und den Nutzern werden in das Benutzungsverhältnis gemäß § 23 VVwAufsG übergeleitet und als öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse weitergeführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.